

diesem Gesichtspunkt nur heißen: Abwesenheit von willkürlicher Macht und Begrenzung der Macht. Die Magna Charta von 1235, die Habeas Corpus Acts von 1679 und die Rule of Law<sup>9</sup>, waren entscheidende Stationen auf dem Wege zur Entwicklung des rechtsstaatlichen Denkens, das in enger Verknüpfung stand mit dem Gedanken einer Garantie der Freiheit. Der Vorrang der Verfassung, des richterlichen Prüfungsrechts (judicial review) und die damit verbundene Unabhängigkeit der Gerichte, die Sicherung der Grundrechte als Beitrag des nordamerikanischen Staatsdenkens<sup>10</sup>, die von Montesquieu geforderte »liberte' politique«<sup>11</sup> als Idee der modération der Staatsgewalt, der gewaltentrennenden und -hemmenden Organisation des Staates und letztlich die Erklärungen der Menschenrechte waren die hervorragenden Beiträge des französischen Rechtsdenkens an die Idee des Rechtsstaates. Er erschien erstmals in der Form des Verfassungsstaates; ein solcher konnte nur derjenige sein, der eine Garantie der Freiheitsrechte und eine gewaltenteilende Organisation als seine Ordnungsprinzipien anerkannt hatte<sup>12</sup>. In Deutschland waren es die großen »Liberalen«, Kant und Humboldt, selbst noch der junge Fichte u. a., die durch ihre Schriften einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung der Rechtsstaatsidee lieferten: Die Beschränkung der Staatstätigkeit auf ihren Rechtszweck, die Sicherung der Rechtsordnung als alleinige Aufgabe des Staates: In diesen Postulaten sollte der Staat auf den ihm allein zukommenden Bereich verwiesen werden, der seine Grundlage

---

<sup>9</sup> Vgl. Diceys Interpretation der Rule of Law in: »**Law and Constitution**«, 2. Aufl., S. 174 ff., 210 ff.

<sup>10</sup> Vgl. dazu von Mangoldt, »Rechtsstaatsgedanken und Regierungsformen in den Vereinigten Staaten«, Essen 1938, S. 3, 52 ff.

<sup>11</sup> Esprit des Lois, XI 3, S. 162: »La liberte' est le droit de faire tout ce que les lois permettent«.

<sup>12</sup> Karl Schmitt, »Verfassungslehre« (Neudruck), Bin. 1954, S. 126.